

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Beteiligt: 1 Büro der Bürgerschaft I Bürgermeister II Senator 32.1 Abt. Verkehr 60.2 Abt. Planung 30 RECHTSAMT	Nr.	VO/2019/2964 öffentlich
	Datum:	23.01.2019
	Verfasser:	Wäsch, Udo
2. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkierungsanlagen in der Hansestadt Wismar –in der Fassung der 1. Änderung vom 15.02.2018		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	05.02.2019	Eigenbetriebsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	28.02.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die in der Anlage 1 beigefügte 2. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkierungsanlagen in der Hansestadt Wismar –in der Fassung der 1. Änderung vom 15.02.2018.

Begründung:

Die vorliegende Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung wird aus folgenden Gründen erforderlich:

1. Überarbeitung der Tarife für das Parkhaus Altstadt-Hafen
2. Einführung eines „Guten-Morgen-Ticket“ auf den Parkplätzen Altstadt/Bahnhof/ZOB, Altstadt/Turmstraße P2
3. Aufnahme des Parkplatzes „Bahnhof“ in die Entgeltordnung.

zu 1.:

Das Parkhaus Altstadt-Hafen wurde im Juni 2018 eröffnet. Die seitherige Inanspruchnahme bleibt hinter den Erwartungen zurück, u.a. auch infolge der fehlenden Nutzung wegen der noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen an den Alten Speichern.

Zur Erhöhung der Auslastung des Parkhauses werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- a) Der Zeittakt wird von einer Stunde auf 20 Minuten herabgesetzt. Als Tarif werden je angefangene 20 Minuten 0,50 € berechnet. Der Zeittakt 20 Minuten ist aus der Innenstadt bekannt. Das Gerechtigkeitsempfinden und die Akzeptanz werden gesteigert, wenn die bezahlte Parkzeit der tatsächlichen Parkdauer nahe ist.
- b) Der Tageshöchstbetrag wird von 10,- € zzgl. 2,- € Nachtpauschale auf 8,- € zzgl. 2,- € Nachtpauschale reduziert. Die Senkung des Tageshöchstbetrages unter die psychologische Grenze von 10,- € soll mehr Autofahrer animieren, das Parkhaus zu nutzen.

- c) Für das Parkhaus wird ein Wintertarif von 5,- € als Tageshöchstbetrag zzgl. 2,- € Nachtpauschale eingeführt. Wie von den Parkplätzen bekannt, wird in der Zeit vom 01.11. – 14.03. das Entgelt für das Parken herabgesetzt. Damit soll ein Anreiz zur Nutzung des Parkhauses während dieser Zeit geschaffen werden.
- d) Die Nachtpauschale beginnt um 17 Uhr statt wie bisher um 19 Uhr. Mit der Verlängerung der Nachtpauschale wird die Nutzung für Altstadtbewohner attraktiver.
- e) Zusätzlich zu den bestehenden Dauermiet- und Einstellverträgen für das Parkhaus wird im Zeitraum November bis April ein Einstellvertrag für Beschäftigte eingeführt. Für ein monatliches Entgelt von 75,- € kann montags bis freitags von 06-19 Uhr geparkt werden.

zu 2.:

Als Angebot an Beschäftigte zum altstadtnahen Parken war auf den Parkplätzen Altstadt/Bahnhof/ZOB und Altstadt/Turmstraße P2 bisher ganzjährig das Tagesticket für ein Entgelt von 1,- € festgelegt. In den Erhebungen während der letztjährigen Urlaubssaison wurde festgestellt, dass auch Touristen der Stadt diese Parkplätze gezielt aufsuchen. Vorgeschlagen wird daher die Einführung eines „Guten-Morgen-Tickets“ mit dem die Beschäftigten in der Zeit von 06-09 Uhr das Ticket weiterhin für 1,- € erhalten. Darüber hinaus gilt auf den Parkplätzen der gleiche Tarif wie auf allen anderen Parkplätzen mit 0,50 € je angefangene 30 Minuten Parkzeit und Tagesticket für 4,- €. In der Zeit vom 01.11.-14.03. gilt der Wintertarif mit Tagesticket 1,- €

zu 3.:

Im Zuge der Neugestaltung des Bahnhofsvorplatzes und des Umfeldes wird hinter dem Lindengarten der Parkplatz „Bahnhof“ mit 147 Stellplätzen gebaut. Bereits jetzt soll in der Benutzungs- und Entgeltordnung ein Tarif für den Parkplatz aufgenommen werden, der nach Fertigstellung im Herbst 2019 zur Anwendung kommt.

Der Änderung ist als Anlage 2 eine Synopse beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Anlage 1_2. Änderung Benutzungs- und Entgeltordnung

Anlage 2_Synopse

Anlage 3_Lageplan Parkplätze

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

2. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkierungsanlagen in der Hansestadt Wismar in der Fassung vom 23.02.2017

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 28.02.2019 folgende 2. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkierungsanlagen in der Hansestadt Wismar in der Fassung der 1. Änderung vom 15.02.2018 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung

1. § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden nach den Worten „Parkplatz Zeughaus (Teilfläche)“ die Worte „- Parkplatz Bahnhof“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 3 wird nach dem Wort „Westhafen/Ostkai“ das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.

b. In Absatz 3 werden nach dem Wort „Zeughaus“ die Worte „und Bahnhof“ eingefügt.

3. § 6 – wird wie folgt geändert:

3.1 In Absatz 1 wird die Nr. 2 wie folgt neu gefasst:

„a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Guten-Morgen-Ticket
(Ticketkauf 06:00-09:00 Uhr): Tageshöchstbetrag 1,00 EUR

Kurzparker: je angefangene 30 Minuten 0,50 EUR
Tageshöchstbetrag 4,00 EUR

(Mehr-)Tagesparker: für 24 h 4,00 EUR

b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker: je angefangene 30 Minuten 0,50 EUR
Tageshöchstbetrag 1,00 EUR

(Mehr-)Tagesparker: für 24 h 1,00 EUR

c) Wohnmobiltarif – nur P2

Kurzparker: je angefangene 20 Minuten 0,50 EUR
Tageshöchstbetrag 6,00 EUR“

3.2 In Absatz 1 wird die Nr. 4. wird wie folgt neu gefasst:

„a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Guten-Morgen-Ticket			
(Ticketkauf 06:00-09:00 Uhr): Tageshöchstbetrag			1,00 EUR
Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten		0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag		4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h		4,00 EUR

b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten		0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag		1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h		1,00 EUR"

3.3 In Absatz 1 wird nach der Nr. 6. eine neue Nr. 7 eingefügt:

„7. Parkplatz Bahnhof

a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Guten-Morgen-Ticket			
(Ticketkauf 06:00-09:00 Uhr): Tageshöchstbetrag			1,00 EUR
Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten		0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag		4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h		4,00 EUR

b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten		0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag		1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h		1,00 EUR"

3.4 In Absatz 1 wird die bisherige Nr. 7 zu Nr. 8.

3.5 In Absatz 1 wird die bisherige Nr. 8 zu Nr. 9.

3.6 In Absatz 1 wird die bisherige Nr. 9 zu Nr. 10 und wie folgt neu gefasst:

„a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Tagestarif (07:00-17:00 Uhr):	je angefangene 20 Minuten		0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag		8,00 EUR
Nachttarif (17:01-06:59 Uhr):			2,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h		10,00 EUR

b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Tagestarif (07:00–17:00 Uhr):	je angefangene 20 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	5,00 EUR
Nachttarif (17:01–06:59 Uhr):		2,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	7,00 EUR

c) Dauermiet- und Einstellverträge:

Dauermietvertrag:	je Monat	120,00 EUR
Dauerparker mit Einstellvertrag:	je Monat	100,00 EUR
Nachtparker (17:00–09:00 Uhr):	je Monat	50,00 EUR
Beschäftigertarif (Mo–Fr, 06–19 Uhr, Nov–April)	je Monat	75,00 EUR

Bei Verlust des Parkscheines ist ein Entgelt in Höhe von 12,00 EUR zu entrichten.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkieranlagen in der Hansestadt Wismar in der Fassung der 1. Änderung vom 15.02.2018 tritt am 15.03.2019 in Kraft.

Wismar, den

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel

Synopsis zur 2. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkierungsanlagen in der Hansestadt Wismar

alt

neu

Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkierungsanlagen in der Hansestadt Wismar

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am ~~15.02.2018~~ folgende 4. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für ~~Parkflächen und für die Tiefgarage~~ in der Hansestadt Wismar in der Fassung vom ~~23.02.2017~~ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Hansestadt Wismar betreibt die Parkflächen gem. § 2 Abs. 1 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung als eine öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung der Parkflächen wird ein Entgelt auf privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Dauer der Nutzung. Die Parkflächen können von den Nutzergruppen Kurz-, Tages- und Mehrtagesparker genutzt werden. Es sind die Benutzungszeiten zu beachten.
- (2) Die Hansestadt Wismar betreibt das Parkhaus Altstadt-Hafen und die Tiefgarage in der Papenstraße als eine öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung des Parkhauses und der Tiefgarage wird ein Entgelt auf

Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkierungsanlagen in der Hansestadt Wismar

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 28.02.2019 folgende 2. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkierungsanlagen in der Hansestadt Wismar in der Fassung der 1. Änderung vom 15.02.2018 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Hansestadt Wismar betreibt die Parkflächen gem. § 2 Abs. 1 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung als eine öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung der Parkflächen wird ein Entgelt auf privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Dauer der Nutzung. Die Parkflächen können von den Nutzergruppen Kurz-, Tages- und Mehrtagesparker genutzt werden. Es sind die Benutzungszeiten zu beachten.
- (2) Die Hansestadt Wismar betreibt das Parkhaus Altstadt-Hafen und die Tiefgarage in der Papenstraße als eine öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung des Parkhauses und der Tiefgarage wird ein Entgelt auf

privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art und Dauer der Nutzung. Das Parkhaus und die Tiefgarage können von den Nutzergruppen Kurz-, Tages- und Mehrtagesparker sowie Dauerparker genutzt werden. Es sind die Benutzungszeiten zu beachten.

- (3) Die Hansestadt Wismar betreibt die Busparkplätze gem. § 2 Abs. 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung als eine öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung dieser Busparkplätze wird ein Entgelt auf privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Dauer der Nutzung. Die Busparkplätze können von den Nutzergruppen Kurz-, Tages- und Mehrtagesparker genutzt werden. Es sind die Benutzungszeiten zu beachten.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung erfasst die Parkflächen
- Parkplatz Altstadt/Hafen
 - Parkplatz Altstadt/Westhafen
 - Parkplatz Altstadt/Bahnhof/ZOB P1 + P2 (Anlage PP Altstadt/Bahnhof/ZOB)
 - Parkplatz Altstadt/Turmstraße P1 + P2 (Anlage PP Altstadt/Turmstraße)
 - Parkplatz Westhafen/Ostkai
 - Parkplatz Zeughaus (Teilfläche)

sowie

- das Parkhaus Altstadt-Hafen und

privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art und Dauer der Nutzung. Das Parkhaus und die Tiefgarage können von den Nutzergruppen Kurz-, Tages- und Mehrtagesparker sowie Dauerparker genutzt werden. Es sind die Benutzungszeiten zu beachten.

- (3) Die Hansestadt Wismar betreibt die Busparkplätze gem. § 2 Abs. 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung als eine öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung dieser Busparkplätze wird ein Entgelt auf privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Dauer der Nutzung. Die Busparkplätze können von den Nutzergruppen Kurz-, Tages- und Mehrtagesparker genutzt werden. Es sind die Benutzungszeiten zu beachten.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung erfasst die Parkflächen
- Parkplatz Altstadt/Hafen
 - Parkplatz Altstadt/Westhafen
 - Parkplatz Altstadt/Bahnhof/ZOB P1 + P2 (Anlage PP Altstadt/Bahnhof/ZOB)
 - Parkplatz Altstadt/Turmstraße P1 + P2 (Anlage PP Altstadt/Turmstraße)
 - Parkplatz Westhafen/Ostkai
 - Parkplatz Zeughaus (Teilfläche)
 - Parkplatz Bahnhof

sowie

- das Parkhaus Altstadt-Hafen und

- die Tiefgarage in der Papenstraße.

(2) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung erfasst die Busparkplätze

- Altstadt/Turmstraße
- Zentraler Omnibusbahnhof
- Stockholmer Straße.

§ 3

Benutzungszeiten

(1) Für die Nutzung der Parkflächen und Busparkplätze besteht von Montag bis Sonntag zwischen 9.00 Uhr und 19.00 Uhr die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts. Außerhalb dieser Zeit besteht für den Nutzer der Parkflächen und Busparkplätze grundsätzlich keine Entgeltspflicht, wenn die Art der Nutzung zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs dienen soll.

(2) Die entgeltpflichtige Benutzungszeit nach Abs. 1 kann für einzelne Veranstaltungen erweitert werden. Die erweiterten Benutzungszeiten werden an der Zufahrt zur Parkfläche/Busparkplätze bekannt gegeben.

(3) Für die Nutzung des Parkhauses und der Tiefgarage besteht rund um die Uhr die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts.

(4) Die Hansestadt Wismar behält sich vor, gesonderte Dauermiet- und Einstellverträge abzuschließen.

- die Tiefgarage in der Papenstraße.

(2) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung erfasst die Busparkplätze

- Altstadt/Turmstraße
- Zentraler Omnibusbahnhof
- Stockholmer Straße.

§ 3

Benutzungszeiten

(1) Für die Nutzung der Parkflächen und Busparkplätze besteht von Montag bis Sonntag zwischen 9.00 Uhr und 19.00 Uhr die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts. Außerhalb dieser Zeit besteht für den Nutzer der Parkflächen und Busparkplätze grundsätzlich keine Entgeltspflicht, wenn die Art der Nutzung zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs dienen soll.

(2) Die entgeltpflichtige Benutzungszeit nach Abs. 1 kann für einzelne Veranstaltungen erweitert werden. Die erweiterten Benutzungszeiten werden an der Zufahrt zur Parkfläche/Busparkplätze bekannt gegeben.

(3) Für die Nutzung des Parkhauses und der Tiefgarage besteht rund um die Uhr die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts.

(4) Die Hansestadt Wismar behält sich vor, gesonderte Dauermiet- und Einstellverträge abzuschließen.

§ 4

Entgeltspflicht/ Entgeltschuldner

- (1) Mit dem Abstellen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des Parkens auf den Parkflächen/Busparkplätzen oder mit der Anforderung des Tickets an der Einfahrt des Parkhauses/ der Tiefgarage werden die Benutzungsbedingungen anerkannt. Gleichzeitig beginnt damit die Benutzung der öffentlichen Einrichtung und es entsteht die Entgeltspflicht.
- (2) Die Parkflächen Altstadt/Hafen und Altstadt/Westhafen, das Parkhaus Altstadt-Hafen sowie die Tiefgarage werden mit Schrankenanlagen betrieben. Das Entgelt wird bei der Ausfahrt fällig und ist am Kassenautomaten zu entrichten.
- (3) Die Parkflächen Altstadt/Bahnhof/ZOB P1+P2, Altstadt/Turmstraße P1+P2, Westhafen/Ostkai ~~und~~ Zeughaus sowie die Busparkplätze Altstadt/Turmstraße, Zentraler Omnibusbahnhof und Stockholmer Straße sind mit Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet. Das Entgelt auf diesen Parkflächen wird fällig mit dem Parken eines Kraftfahrzeuges zu den ausgewiesenen Zeiten der Entgeltspflicht.
- (4) Der Entgeltspflicht unterliegen der Fahrer und der Halter des auf der Parkfläche/im Parkhaus/ in der Tiefgarage/auf den Busparkplätzen abgestellten Kraftfahrzeugs. Im Übrigen ist der Vertragspartner Entgeltschuldner.

§ 4

Entgeltspflicht/ Entgeltschuldner

- (1) Mit dem Abstellen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des Parkens auf den Parkflächen/Busparkplätzen oder mit der Anforderung des Tickets an der Einfahrt des Parkhauses/ der Tiefgarage werden die Benutzungsbedingungen anerkannt. Gleichzeitig beginnt damit die Benutzung der öffentlichen Einrichtung und es entsteht die Entgeltspflicht.
- (2) Die Parkflächen Altstadt/Hafen und Altstadt/Westhafen, das Parkhaus Altstadt-Hafen sowie die Tiefgarage werden mit Schrankenanlagen betrieben. Das Entgelt wird bei der Ausfahrt fällig und ist am Kassenautomaten zu entrichten.
- (3) Die Parkflächen Altstadt/Bahnhof/ZOB P1+P2, Altstadt/Turmstraße P1+P2, Westhafen/Ostkai, Zeughaus und Bahnhof sowie die Busparkplätze Altstadt/Turmstraße, Zentraler Omnibusbahnhof und Stockholmer Straße sind mit Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet. Das Entgelt auf diesen Parkflächen wird fällig mit dem Parken eines Kraftfahrzeuges zu den ausgewiesenen Zeiten der Entgeltspflicht.
- (4) Der Entgeltspflicht unterliegen der Fahrer und der Halter des auf der Parkfläche/im Parkhaus/ in der Tiefgarage/auf den Busparkplätzen abgestellten Kraftfahrzeugs. Im Übrigen ist der Vertragspartner Entgeltschuldner.

§ 5

Haftungsausschluss/ Benutzung der Parkflächen/ des Parkhauses/ der Tiefgarage/ der Busparkplätze

- (1) Die Benutzung der Parkflächen, des Parkhauses, der Tiefgarage und der Busparkplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Hansestadt Wismar haftet nicht für Schäden an Personen und Sachen, die bei Benutzung der Parkflächen, des Parkhauses, der Tiefgarage und der Busparkplätze entstehen. Die Hansestadt Wismar haftet auch nicht für Störungen, die durch höhere Gewalt, technische Defekte oder durch das Handeln Dritter entstehen.
- (2) Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Auf den Parkflächen, im Parkhaus, in der Tiefgarage und auf den Busparkplätzen gilt die StVO. Der Nutzer hat sein Kraftfahrzeug so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellflächen möglich ist. Die abgestellten Kraftfahrzeuge sind abzuschließen und verkehrssüblich zu sichern. Die Parkflächen, das Parkhaus, die Tiefgarage, die Busparkplätze und deren Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Etwaige Beschädigungen und/oder Verunreinigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen mit undichten Kraftstoffbehältern oder -leitungen ist verboten und wird geahndet. Daraus entstehende Schäden und/oder Verunreinigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt.
- (3) Im Parkhaus und in der Tiefgarage ist der Aufenthalt nur zur Kraftfahrzeugeinstellung und -abholung sowie zum Be- und Entladen gestattet.

§ 5

Haftungsausschluss/ Benutzung der Parkflächen/ des Parkhauses/ der Tiefgarage/ der Busparkplätze

- (1) Die Benutzung der Parkflächen, des Parkhauses, der Tiefgarage und der Busparkplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Hansestadt Wismar haftet nicht für Schäden an Personen und Sachen, die bei Benutzung der Parkflächen, des Parkhauses, der Tiefgarage und der Busparkplätze entstehen. Die Hansestadt Wismar haftet auch nicht für Störungen, die durch höhere Gewalt, technische Defekte oder durch das Handeln Dritter entstehen.
- (2) Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Auf den Parkflächen, im Parkhaus, in der Tiefgarage und auf den Busparkplätzen gilt die StVO. Der Nutzer hat sein Kraftfahrzeug so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellflächen möglich ist. Die abgestellten Kraftfahrzeuge sind abzuschließen und verkehrssüblich zu sichern. Die Parkflächen, das Parkhaus, die Tiefgarage, die Busparkplätze und deren Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Etwaige Beschädigungen und/oder Verunreinigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen mit undichten Kraftstoffbehältern oder -leitungen ist verboten und wird geahndet. Daraus entstehende Schäden und/oder Verunreinigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt.
- (3) Im Parkhaus und in der Tiefgarage ist der Aufenthalt nur zur Kraftfahrzeugeinstellung und -abholung sowie zum Be- und Entladen gestattet.

§ 6
Höhe des Entgelts

(1) Für das Parken auf den Parkflächen, im Parkhaus, in der Tiefgarage sowie auf den Busparkplätzen gemäß § 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung werden folgende Entgelte erhoben:

1. Parkplatz Altstadt/Hafen und Altstadt/Westhafen

a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	4,00 EUR

b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	1,00 EUR

Bei Verlust des Parkscheines ist ein Entgelt in Höhe von 12,00 EUR zu entrichten.

2. Parkplatz Altstadt/Bahnhof/ZOB P1 + P2 (Anlage PP Altstadt/Bahnhof/ZOB)

§ 6
Höhe des Entgelts

(1) Für das Parken auf den Parkflächen, im Parkhaus, in der Tiefgarage sowie auf den Busparkplätzen gemäß § 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung werden folgende Entgelte erhoben:

1. Parkplatz Altstadt/Hafen und Altstadt/Westhafen

a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	4,00 EUR

b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	1,00 EUR

Bei Verlust des Parkscheines ist ein Entgelt in Höhe von 12,00 EUR zu entrichten.

2. Parkplatz Altstadt/Bahnhof/ZOB P1 + P2 (Anlage PP Altstadt/Bahnhof/ZOB)

a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

<p>Kurzparker: je angefangene 30 Minuten 0,50 EUR Tageshöchstbetrag 1,00 EUR (Mehr-)Tagesparker: für 24 h 1,00 EUR</p> <p>Wohnmobiltarif – nur P2</p> <p>Kurzparker: je angefangene 20 Minuten 0,50 EUR Tageshöchstbetrag 6,00 EUR</p> <p>3. Parkplatz Altstadt/Turmstraße P1 (Anlage PP Altstadt/Turmstraße)</p> <p>a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:</p> <p>Kurzparker: je angefangene 30 Minuten 0,50 EUR Tageshöchstbetrag 4,00 EUR (Mehr-)Tagesparker: für 24 h 4,00 EUR</p> <p>b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:</p>	<p><u>Guten-Morgen-Ticket</u> (Ticketkauf 06:00-09:00 Uhr): Tageshöchstbetrag 1,00 EUR</p> <p>Kurzparker: je angefangene 30 Minuten 0,50 EUR Tageshöchstbetrag 4,00 EUR (Mehr-)Tagesparker: für 24 h 4,00 EUR</p> <p>b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:</p> <p>Kurzparker: je angefangene 30 Minuten 0,50 EUR Tageshöchstbetrag 1,00 EUR (Mehr-)Tagesparker: für 24 h 1,00 EUR</p> <p>c) Wohnmobiltarif – nur P2</p> <p>Kurzparker: je angefangene 20 Minuten 0,50 EUR Tageshöchstbetrag 6,00 EUR</p> <p>3. Parkplatz Altstadt/Turmstraße P1 (Anlage PP Altstadt/Turmstraße)</p> <p>a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:</p> <p>Kurzparker: je angefangene 30 Minuten 0,50 EUR Tageshöchstbetrag 4,00 EUR (Mehr-)Tagesparker: für 24 h 4,00 EUR</p> <p>b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:</p>
--	--

Wochenticket: 7 zusammenhängende Tage 20,00 EUR

b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres wird kein Entgelt erhoben.

6. Parkplatz Zeughaus (Teilfläche)

a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	4,00 EUR

b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	1,00 EUR

Wochenticket: 7 zusammenhängende Tage 20,00 EUR

b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres wird kein Entgelt erhoben.

6. Parkplatz Zeughaus (Teilfläche)

a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	4,00 EUR

b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	1,00 EUR

7. Parkplatz Bahnhof

a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Guten-Morgen-Ticket

(Ticketkauf 06:00-09:00 Uhr): Tageshöchstbetrag 1,00 EUR

<u>Kurzparker:</u>	<u>je angefangene 30 Minuten</u>	<u>0,50 EUR</u>
	<u>Tageshöchstbetrag</u>	<u>4,00 EUR</u>
<u>(Mehr-)Tagesparker:</u>	<u>für 24 h</u>	<u>4,00 EUR</u>

~~7. Busparkplätze Altstadt/Turmstraße, Zentraler Omnibusbahnhof und Stockholmer Straße~~

Kurzparker:	je angefangene Stunde	5,00 EUR
	Tageshöchstbetrag	15,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	15,00 EUR

~~8. Tiefgarage in der Papenstraße~~

Tagestarif (07:00-19:00 Uhr):	je angefangene Stunde	1,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	10,00 EUR
Nachttarif (19:01-06:59 Uhr):		2,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	12,00 EUR
Dauerparker mit Einstellvertrag:	je Monat	75,00 EUR

Bei Verlust des Parkscheins ist die Höhe des für Tagesparker zu entrichtenden Entgelts (12,00 EUR) fällig.

~~9. Parkhaus Altstadt-Hafen~~

b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	1,00 EUR

8. Busparkplätze Altstadt/Turmstraße, Zentraler Omnibusbahnhof und Stockholmer Straße

Kurzparker:	je angefangene Stunde	5,00 EUR
	Tageshöchstbetrag	15,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	15,00 EUR

9. Tiefgarage in der Papenstraße

Tagestarif (07:00-19:00 Uhr):	je angefangene Stunde	1,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	10,00 EUR
Nachttarif (19:01-06:59 Uhr):		2,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	12,00 EUR
Dauerparker mit Einstellvertrag:	je Monat	75,00 EUR

Bei Verlust des Parkscheins ist die Höhe des für Tagesparker zu entrichtenden Entgelts (12,00 EUR) fällig.

10. Parkhaus Altstadt-Hafen

a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

<p>Tagestarif (07:00-19:00 Uhr): je angefangene Stunde 1,50 EUR Tageshöchstbetrag 10,00 EUR</p> <p>Nachttarif (19:01-06:59 Uhr): 2,00 EUR (Mehr-)Tagesparker: für 24 h 12,00 EUR</p>	<p>Tagestarif (07:00-17:00 Uhr): je angefangene <u>20 Minuten</u> <u>0,50</u> EUR Tageshöchstbetrag <u>8,00</u> EUR</p> <p>Nachttarif (17:01-06:59 Uhr): 2,00 EUR (Mehr-)Tagesparker: für 24 h <u>10,00</u> EUR</p>
	<p>b) <u>Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:</u></p> <p><u>Tagestarif (07:00-17:00 Uhr): je angefangene 20 Minuten 0,50 EUR</u> <u>Tageshöchstbetrag 5,00 EUR</u></p> <p><u>Nachttarif (17:01-06:59 Uhr): 2,00 EUR</u> <u>(Mehr-)Tagesparker: für 24 h 7,00 EUR</u></p>
<p>Dauermietvertrag: je Monat 120,00 EUR Dauerparker mit Einstellvertrag: je Monat 100,00 EUR Nachtparker (17:00-09:00 Uhr): je Monat 50,00 EUR</p>	<p>c) <u>Dauermiet- und Einstellverträge:</u></p> <p>Dauermietvertrag: je Monat 120,00 EUR Dauerparker mit Einstellvertrag: je Monat 100,00 EUR Nachtparker (17:00-09:00 Uhr): je Monat 50,00 EUR</p> <p><u>Beschäftigentarif</u> <u>(Mo-Fr, 06-19 Uhr, Nov-April) je Monat 75,00 EUR</u></p>
<p>Bei Verlust des Parkscheins ist die Höhe des für Tagesparker zu entrichtenden Entgelts (12,00 EUR) fällig.</p>	<p><u>Bei Verlust des Parkscheines ist ein Entgelt in Höhe von 12,00 EUR zu entrichten.</u></p>
<p>(2) In den zuvor genannten Entgelten ist die Umsatzsteuer enthalten.</p>	<p>(2) In den zuvor genannten Entgelten ist die Umsatzsteuer enthalten.</p>

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese 4. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für
Parkierungsanlagen in der Hansestadt Wismar in der Fassung vom
~~23.02.2017~~ tritt am ~~01.04.2018~~ in Kraft.

Wismar, den

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel

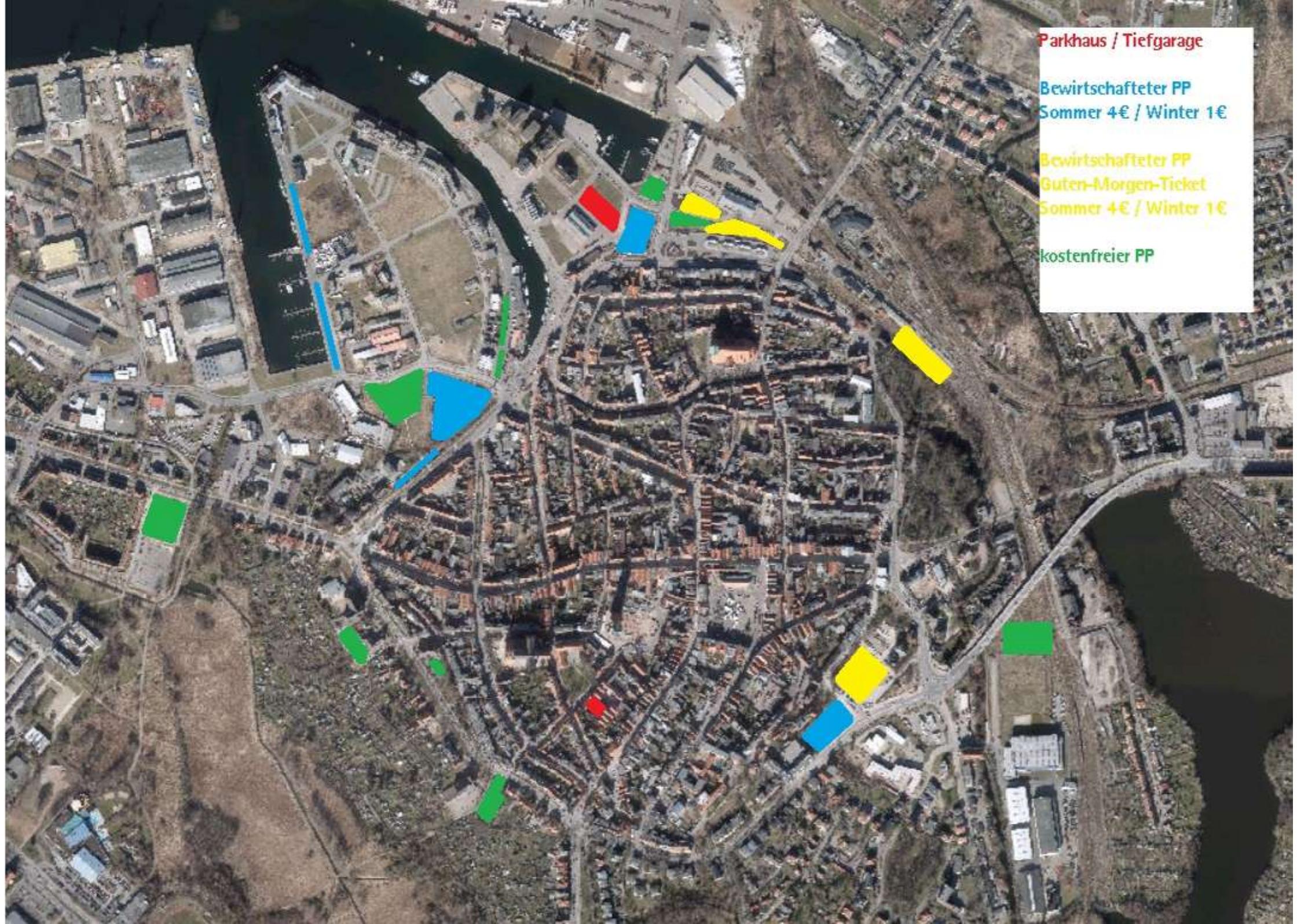
**§ 7
Inkrafttreten**

Diese 2. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für
Parkierungsanlagen in der Hansestadt Wismar in der Fassung der 1.
Änderung vom 15.02.2018 tritt am 15.03.2019 in Kraft.

Wismar, den

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel



Parkhaus / Tiefgarage

Bewirtschafteter PP
Sommer 4€ / Winter 1€

Bewirtschafteter PP
Guten-Morgen-Ticket
Sommer 4€ / Winter 1€

kostenfreier PP